

**zu TOP .....**

Mainz, 23.01.2014

**Anfrage 1681/2010 zur Sitzung am 03.11.2010**

**Verfassungsrechtliche Bedenken gegen geltende Praxis der Grundsteuer (REP)**

Der Bundesfinanzhof hat wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die geltende Praxis eine Neuordnung der Grundsteuer gefordert.

Es sei nicht hinnehmbar, dass die bebauten und unbebauten Grundstücke weiterhin nach längst überholten Einheitswerten aus dem vergangenen Jahrhundert besteuert würden, rügte das oberste deutsche Steuergericht.

Zugleich betonte der Senat, dass der weitere Verzicht auf eine allgemeine Neubewertung des Grundvermögens mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen und vor allem mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 GG nicht vereinbar sei (Aktenzeichen: II R 60/08).

Wir fragen an:

1. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus den verfassungsrechtlichen Bedenken des BFH hinsichtlich der Grundsteuererhebung?
2. Welche Auswirkungen hätte eine Neuordnung der Grundsteuer im Sinne des BFH für den Haushalt der Stadt Mainz?

Stephan Stritter  
Fraktionsvorsitzender